



Satzung der

# Genossenschaft UniBremenSOLAR e.G.

## **Vorstand**

**Tobias Pinkel (Vorsitzender)**

**Fon:** +49 179 7849196

**Dr. Björn Panteleit**

**Fon:** +49 421 218 659 15

**Dr. Thomas Veltzke**

**Fon:** +49 152 27688588

-----  
**Mail:** [solar\\_vorstand@groups.uni-bremen.de](mailto:solar_vorstand@groups.uni-bremen.de)

## **Vorsitzender des Aufsichtsrats**

**Prof. Dr. Jürgen Friedrich**

**Fon:** +49 421 218-64331

**Mail:** [friedrich@uni-bremen.de](mailto:friedrich@uni-bremen.de)

Satzung der

**Genossenschaft  
UniBremenSOLAR e.G.**

**Satzung  
UniBremenSolar eG**

in der Fassung vom 31.08.2011 zuletzt geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 19.06.2017  
(Konsolidierte Fassung)

**Gliederung**

Präambel.....	4
§ 1 Firma, Sitz und Gegenstand.....	4
§ 2 Mitglieder der Genossenschaft.....	4
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Kündigung.....	5
§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens.....	5
§ 6 Tod eines Mitglieds oder Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.....	5
§ 7 Ausschluss.....	5
§ 8 Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden.....	6
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 10 Organe der Genossenschaft.....	7
§ 11 der Vorstand.....	7
§ 12 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes.....	8
§ 13 Der Aufsichtsrat.....	8
§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats.....	9
§ 15 Gemeinsame Zuständigkeiten von Aufsichtsrat und Vorstand.....	9
§ 16 Die Generalversammlung.....	10
§ 17 Frist, Tagungsort und Tagesordnung der Generalversammlung.....	11
§ 18 Abstimmungen und Wahlen.....	11
§ 19 Protokoll.....	12
§ 20 Teilnahmerecht der Verbände.....	12
§ 21 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben.....	12
§ 22 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht.....	12
§ 23 Rücklagen.....	13
§ 24 Geschäftsjahr, Bericht, Vergütung.....	13
§ 25 Liquidation.....	14
§ 26 Bekanntmachungen.....	14
§ 27 Gerichtsstand.....	14

**Satzung  
UniBremenSolar eG**

in der Fassung vom 31.08.2011 zuletzt geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 19.06.2017  
(Konsolidierte Fassung)

**Präambel**

*Im Bewusstsein ihrer ökologischen und sozialen Verantwortung gründen Mitglieder der Universität Bremen diese Genossenschaft. Angesichts der Herausforderung der Energieerzeugung erkennen ihre Mitglieder Nachhaltigkeit als einen Schlüssel für eine gemeinsame, lebenswerte Zukunft.*

*Ziel der Genossenschaft ist, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und eine nachhaltige Energieproduktion zu fördern. Dazu zählt insbesondere die Umsetzung von Projekten zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und zur effizienten und sparsamen Nutzung von Energie. Dies soll durch konkretes Handeln zum Ausdruck gebracht werden. Dabei will die Genossenschaft Kooperationen mit Forschung und Lehre anstreben.*

*In der nachstehenden Satzung sind immer Personen beider Geschlechter gemeint.*

**§ 1 Firma, Sitz und Gegenstand**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet „UniBremenSolar eG“.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Bremen.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist, soweit es keiner gesetzlichen Ausnahmegenehmigung bedarf
  - a) die Initiierung von Projekten zur Erzeugung „Erneuerbarer Energien“ auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene,
  - b) die Beteiligung an Projekten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien,
  - c) Produktion und Vertrieb von Erneuerbaren Energien,
  - d) sowie Dienstleistungen in den Bereichen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Klimaschutz vor Ort und in der Region.
- (4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

**§ 2 Mitglieder der Genossenschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur beantragen wer
  - a) der Statusgruppe der ordentlich Studierenden an einer Hochschule im Land Bremen angehört oder als Doktorand an einer Hochschule im Land Bremen zugelassen ist,
  - b) Mitarbeiter oder Hochschullehrer an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung im Land Bremen ist,
  - c) an der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen (SuUB) beschäftigt ist,
  - d) eine der in a-c genannten Bedingungen in den letzten fünf Jahren erfüllt hat oder
  - e) sich im Ruhestand befindet und bis zu seinem Ruhestand an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung im Land Bremen oder bei der SuUB tätig war.Ein Mitglied kann nicht nur aus dem Grund aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, dass die Voraussetzungen gemäß Satz eins nach Erlangung der Mitgliedschaft entfallen.
- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und eine Zulassung durch den Vorstand erworben.
- (2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann für Neumitglieder ein Eintrittsgeld beschlossen werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Personen, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, können auf Antrag als Mitglied ebenfalls aufgenommen werden, wenn deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Ob ein Interesse der Genossenschaft im Sinne des Satz 1 gegeben ist, entscheiden Aufsichtsrat und Vorstand nach Maßgabe des § 15 der Satzung vor Zulassung des Mitglieds durch den Vorstand.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 4 der Satzung),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 5 der Satzung),
- c) Tod (§ 6 Absatz 1 und 2 der Satzung),
- d) Auflösung von juristischen Personen oder Personengesellschaften (§ 6 Absatz 3 der Satzung) sowie
- e) Ausschluss (§ 7 der Satzung).

### **§ 4 Kündigung**

Jedes Mitglied hat das Recht seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### **§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen.
- (2) Der Erwerber muss die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 der Satzung erfüllen oder bereits Mitglied dieser Genossenschaft sein.
- (3) Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers, der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile dieser Satzung nicht überschreitet.
- (4) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands, die nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf.
- (5) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Die Absätze 1 - 4 gelten entsprechend.

### **§ 6 Tod eines Mitglieds oder Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über und wird von diesem fortgeführt.
- (2) Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

### **§ 7 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es wesentliche, auferlegte Verpflichtungen aus der Satzung verletzt,

- b) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt,
- c) über seinem Vermögen ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens, mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse, abgelehnt wurde,
- d) sein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt unbekannt ist, oder
- e) es den Interessen der Genossenschaft grob zuwidergehandelt hat.

- (2) Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, eine Stellungnahme abzugeben. Hierzu sind ihm die satzungsmäßige bzw. gesetzliche Rechtsgrundlage sowie die Gründe für den Ausschluss bekanntzugeben.
- (3) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (5) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats ab Absendung des Briefes schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

### **§ 8 Auseinsetzung nach dem Ausscheiden**

- (1) Für die Auseinsetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung von Geschäftsguthaben im Sinne des § 5 der Satzung findet eine Auseinsetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinsetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinsetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinsetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinsetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
  - a) auf der Generalversammlung die Rechte auszuüben, die ihnen in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz und der Satzung zustehen,
  - b) sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen,
  - c) die festgesetzte Ausschüttung zu fordern,
  - d) die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 der Satzung zu verlangen,
  - e) zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 4 Satz 2 der Satzung angekündigt werden,
  - f) vor Festlegung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf eigene Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und der relevanten Geschäftsberichte des Aufsichtsrats sowie des Vorstands zu verlangen,
  - g) die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Prüfungsergebnis und die Mitgliederliste einzusehen und

- h) Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen.
- (2) Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Genossenschaft zu informieren.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere
  - a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
  - b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 21 der Satzung zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 21 der Satzung zu leisten,
  - c) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten,
  - d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
  - e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift sowie seiner Bankverbindung, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

### § 10 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat sowie
- c) die Generalversammlung.

### § 11 der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (3) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln. Die Bestimmungen des § 25 Absatz 3 Genossenschaftsgesetz (GenG) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung. Sofern eine Geschäftsordnung für den Vorstand oder eine gemeinsame Geschäftsordnung des Vorstands und des Aufsichtsrats verabschiedet wurde, ist diese vom Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu berücksichtigen.
- (5) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Sind andere Genossenschaften Mitglied dieser Genossenschaft, gelten deren Mitglieder im Sinne von Satz 2 als Mitglieder dieser Genossenschaft. Gleiches gilt im Falle, dass Personengesellschaften oder juristische Personen Mitglied dieser Genossenschaft sind, für deren zur Vertretung befugte Personen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig.
- (7) Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

- (8) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Regel von mindestens drei Monaten und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.
- (10) Die Bestellung nichthauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.
- (11) Wird nach Ablauf der Frist für die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kein neues Vorstandsmitglied durch den Aufsichtsrat bestellt, bleibt das Vorstandsmitglied bis zu sechs Monate geschäftsführend im Amt, sofern es nicht vom Aufsichtsrat abberufen wird oder zurücktritt.

### § 12 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben
  - a) die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren,
  - b) die Geschäfte der Genossenschaft zu führen,
  - c) den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen,
  - d) einen das folgende Jahr sowie einen mindestens drei Jahre umfassenden Wirtschaftsplan aufzustellen und
  - e) sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, sofern keine gemeinsame Geschäftsordnung mit dem Aufsichtsrat aufgestellt wurde und dies vom Vorstand mehrheitlich gewünscht ist.

### § 13 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. In diesem Rahmen bestimmt die Generalversammlung auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein. Sind andere Genossenschaften Mitglied dieser Genossenschaft, gelten deren Mitglieder im Sinne von Satz 3 als Mitglieder dieser Genossenschaft. Gleiches gilt im Falle, dass Personengesellschaften oder juristische Personen Mitglied dieser Genossenschaft sind, für deren zur Vertretung befugten Personen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder der Genossenschaft sein.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte auf Antrag die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Wird ein entsprechender Antrag nicht gestellt, können alle Aufsichtsratsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (6) Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (7) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen

Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (8) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch im Umlaufverfahren, auch unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, gefasst werden. Im Umlaufverfahren ergangene Beschlüsse sind als Anlage dem Protokoll der nächsten Aufsichtsratssitzung beizufügen.

#### **§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben
  - a) den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich über den Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten,
  - a) den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss und Wirtschaftsplan zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten,
  - b) sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären,
  - c) die Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint,
  - d) die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit dem Vorstand zu vertreten und
  - e) sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, sofern keine gemeinsame Geschäftsordnung mit dem Vorstand aufgestellt wurde und dies vom Aufsichtsrat mehrheitlich gewünscht ist.
- (1) In einer von der Generalversammlung zu beschließenden Dienstanweisung können dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sie mit der Erfüllung einzelner seiner in der Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss festgelegten Aufgaben betrauen. Beschlüsse eines Ausschusses können nicht die Beschlüsse des Aufsichtsrats ersetzen.

#### **§ 15 Gemeinsame Zuständigkeiten von Aufsichtsrat und Vorstand**

- (1) Übereinstimmender Beschlüsse, die nach gemeinsamer Beratung in getrennten Abstimmungen von Vorstand und Aufsichtsrat zu fassen sind, bedarf es für
  - a) Vorschläge an die Generalversammlung über die Verwendung eines Bilanzgewinns/Bilanzverlustes,
  - b) die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung einer gemeinsamen Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat, soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies jeweils mehrheitlich wünschen,
  - c) die Ausgaben für Anschaffungen im Wert von mehr als 35.000 € (i.W. fünfunddreißigtausend Euro),
  - d) die Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte von mehr als 35.000 € (i.W. fünfunddreißigtausend Euro),
  - e) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken,
  - f) den Erwerb von Lizenzen oder ähnlichen Rechten ab einem Betrag von 5.000 € (i.W. fünftausend Euro),
  - g) den Abschluss und die Änderung von Miet- und Pachtverträgen und solchen Verträgen, die wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit die jährliche Belastung aus dem Vertrag 35.000 € (i.W. fünfunddreißigtausend Euro) übersteigt,
  - h) den Abschluss von Darlehensverträgen, die eine Kreditvolumen von 35.000 € (i.W. fünfunddreißigtausend Euro) übersteigen,
  - i) den Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen und
  - j) die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung.

- (2) Einer gemeinsamen Beschlussfassung nach Abs. 1 steht es gleich, wenn ein Beschluss des Vorstandes durch Beschluss des Aufsichtsrats genehmigt wird. In diesem Fall bedarf es keiner gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrats und des Vorstandes. Die jeweiligen Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren ergehen.
- (3) Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind mit der Beschlussfassung über den das folgende Geschäftsjahr umfassenden Wirtschaftsplan genehmigt, wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen wurde. Will der Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres von einem solchen Beschluss wesentlich abweichen, so ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.
- (4) Bei gegensätzlichen Abstimmungsergebnissen von Vorstand und Aufsichtsrat findet nach erneueter gemeinsamer Beratung eine erneute Beschlussfassung in getrennten Abstimmungen statt. Bleibt es beim gegensätzlichen Abstimmungsverhalten, kann die Sache auf Beschluss des Vorstands an die Generalversammlung zur Entscheidung übertragen werden.
- (5) Gemeinschaftliche Sitzungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes müssen stattfinden, wenn der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrates es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sowie von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern des Aufsichtsrates.

#### **§ 16 Die Generalversammlung**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 6 Abs. 1 der Satzung) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 7 Absatz 4 der Satzung), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (3) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.
- (4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Sofern die Generalversammlung durch den Aufsichtsrat einberufen worden ist, führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (5) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Auflösung der Genossenschaft,
  - c) der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen,
  - d) der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
  - e) der Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
  - f) die Festsetzung eines Eintrittsgeldes,
  - g) die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung),
  - h) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - i) die Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,

- j) der Beschluss über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
  - k) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
  - l) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
  - m) die Festsetzung ihrer Vergütungen und
  - n) die Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

#### **§ 17 Frist, Tagungsort und Tagesordnung der Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt per E-mail (Form des § 126a BGB). Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; bei der Berechnung der Einladungsfrist zählen jedoch der Tag des Zugangs der Einladung sowie der Tag der Generalversammlung nicht mit.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

#### **§ 18 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Bei Wahlen kann jedes anwesende Mitglied die Abstimmung durch Stimmzettel verlangen.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

#### **§ 19 Protokoll**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Das Protokoll sollte Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung wiedergeben. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden.
- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Absatz 3 des GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten

#### **§ 20 Teilnahmerecht der Verbände**

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

#### **§ 21 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 5 € (i.W. fünf Euro).
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied muss sich mit mindestens 20 (i.W. zwanzig) Geschäftsanteilen beteiligen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Dabei müssen die zusätzlich erworbenen Geschäftsanteile stets einem Vielfachen von zwanzig entsprechen. Die höchstmögliche Beteiligung des einzelnen Mitglieds darf 5.000 (i.W. fünftausend) Geschäftsanteile nicht überschreiten. Die Beteiligung eines Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn die Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 8 der Satzung entsprechend.

#### **§ 22 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht**

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

### § 23 Rücklagen

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses, zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage fünfzehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine weitere Ergebnissrücklage gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 15 der Satzung in gemeinsamer Sitzung. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.
- (4) Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

### § 24 Geschäftsjahr, Bericht, Vergütung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Vorstand hat gemäß der Satzung den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Generalversammlung hat spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft, oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.
- (7) Über die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung.
- (8) Im Falle des Vorliegens eines Bilanzgewinnes kann dieser an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht, oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- (9) Über die Deckung eines etwaigen Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (10) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (11) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

### § 25 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

### § 26 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma im Bremer Uni-Schlüssel sowie auf der Internetpräsenz der Genossenschaft veröffentlicht.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

### § 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Bremen den, 19.06.2017



Uni Bremen SOLAR  
eG

